

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

A. Zielsetzung

Im Verfahren vor dem Landgericht ist der Rechtsstreit durch drei Richter zu entscheiden. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter anstelle des Prozeßgerichts läßt das Gesetz nur bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und nur im Einverständnis beider Parteien zu (§ 349 Abs. 3 ZPO).

An der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Zivilkammern hält der Entwurf grundsätzlich fest. In die Zuständigkeit der Zivilkammern fallen jedoch auch Streitigkeiten, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen noch grundsätzliche Bedeutung haben. Die Zuständigkeit des Einzelrichters soll daher erweitert und die Zuständigkeit des Kollegiums auf diejenigen Verfahren beschränkt werden, in denen die Beratung und Entscheidung durch drei Richter von der Bedeutung und dem Schwierigkeitsgrad des Rechtsstreites her geboten ist.

B. Lösung

Die Kammer kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder zur Entscheidung übertragen. Die Übertragung ist jedoch unzulässig, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist.

C. Alternativen

Wegen der abweichenden Auffassung der Bundesregierung zur vorgesehenen Ermessensregelung für die Übertragung einer Sache von der Zivilkammer auf den Einzelrichter wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung (vgl. Anlage 2 Ziffer 2) hingewiesen.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 441 00 — Zi 4/74

Bonn, den 17. Januar 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 348 erhält folgende Fassung:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache nicht

- a) besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
- b) grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Zivilkammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören; sie ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits in mehr als einem Termin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit der Zivilkammer vorlegen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Zivilkammer entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß, ob sie den Rechtsstreit übernimmt. Nach Übernahme durch die Zivilkammer ist eine neue Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in Sachen der Kammern für Handelssachen.“

2. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Überträgt die Zivilkammer nicht nach § 348 den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, so kann

zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts der Vorsitzende oder in der mündlichen Verhandlung die Zivilkammer die Sache zunächst dem Einzelrichter zur Verhandlung zuweisen, der auch den Termin hierzu bestimmt.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 350 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der §§ 348, 349“ durch die Worte „des § 349“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Einverständnis beider Parteien kann der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. In § 523 a werden die Worte „Vorschrift des § 349 Abs. 3 ist“ ersetzt durch die Worte „Vorschriften der §§ 348 und 350 Abs. 2 sind“.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 21 g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zivilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach geltendem Recht ist im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht der Rechtsstreit durch die Zivilkammer in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter entscheidet (§ 75 GVG). Nach § 349 Abs. 3 ZPO ist die Befugnis des Einzelrichters zur Entscheidung einer streitig verhandelten Sache stark eingeschränkt; sie ist begrenzt auf Ansprüche aus vermögensrechtlichen Streitigkeiten und gebunden an das Einverständnis der Parteien.

An der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Zivilkammern hält der Entwurf grundsätzlich fest. In die Zuständigkeit der Zivilkammern fallen jedoch auch Streitigkeiten, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen noch grundsätzliche Bedeutung haben. Die Entscheidungsbefugnis des Zivilrichters kann daher erweitert und die Zuständigkeit des Kollegiums auf diejenigen Verfahren beschränkt werden, in denen die Beratung und Entscheidung durch drei Richter von der Bedeutung und dem Schwierigkeitsgrad des Rechtsstreites her geboten ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Zivilkammer einen Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur alleinigen und abschließenden Entscheidung übertragen kann, wenn die Sache nicht besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat. Im Falle der Übertragung tritt der Einzelrichter in vollem Umfange an die Stelle der Zivilkammer. Die Neuregelung soll bewirken, daß künftig eine Vielzahl von durchschnittlichen und einfachen Verfahren durch den Einzelrichter entschieden wird, ohne daß dieser jedoch eine originäre Zuständigkeit erhält. Voraussetzung für die Entscheidung eines Rechtsstreits durch den Einzelrichter ist in jedem Fall ein Übertragungsbeschluß der Zivilkammer. Ob die Kammer im Einzelfall einen Rechtsstreit auf den Einzelrichter überträgt, stellt der Entwurf in das Ermessen des Gerichts.

Mit dieser Konzeption greift der Entwurf einen Vorschlag der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten „Kommission für das Zivilprozeßrecht“ auf, an den sich auch die Übergangsvorschrift des Artikels 4 § 6 des Referenten-Entwurfs des Bundesministeriums der Justiz für ein Erstes Justizreformgesetz anlehnt. Im Gegensatz zu der Regelung dieses Referenten-Entwurfs, aber in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der „Kommission für das Zivilprozeßrecht“ soll die Kammer nach dem Entwurf nicht zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter verpflichtet, sondern nur befugt sein. Nur durch eine solche flexible Regelung ist eine sachgemäße Durchführung der Verfahren unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls gewährleistet. Ins-

besondere ermöglicht sie auch den Kammern, die ein Verfahren nach Art des Stuttgarter Modells durchführen, hieran festzuhalten; dieses konzentrierte Verfahren erfordert in besonderem Maße die kollegiale Verhandlung, Beratung und Entscheidung. Schließlich würde eine Mußvorschrift dazu zwingen, noch nicht voll eingearbeitete Richter auf Probe in nicht vertretbarem Umfange als allein entscheidende Richter einzusetzen.

Die vorgeschlagene flexible Regelung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG über den gesetzlichen Richter (BVerfGE 18, 344 [351 f.]; 30, 336 [344 f.]).

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters wird zu einer gewissen Entlastung der Zivilkammern führen, deren Ausmaß sich erst aufgrund der Erfahrungen mit diesem Gesetz beurteilen lassen wird. In jedem Fall wird die Neuregelung aber bewirken, daß die Funktionsfähigkeit des Kollegialsystems wesentlich verbessert wird.

Auch soweit der Entwurf — unabhängig von der Höhe des Streitwertes — eine Entlastung der Zivilkammern bewirkt, stellt er keine Alternative zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (BR-Drucksache 178/73 [Beschluß]) dar; er wird diesen Entwurf vielmehr im Bereich der landgerichtlichen Zuständigkeit ergänzen. Die durch das Wertgrenzengesetz vorgesehene Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit vermag das Verhältnis der landgerichtlichen zu den amtsgerichtlichen Sachen ohnehin nicht mehr auf den Stand von 1965 zurückzuführen. Außerdem bleibt die arbeitsmäßige Entlastung der Zivilkammern hinter der zahlenmäßigen Entlastung zurück, weil die Verlagerung gerade die in der Regel weniger arbeitsaufwendigen Verfahren betrifft (vgl. Bender JZ 1973, 304). Schließlich kann die notwendige Entlastung der Zivilkammern wegen der inzwischen beschleunigten Geldentwertung allein durch das Wertgrenzengesetz nicht mehr erreicht werden. Die Funktionsfähigkeit des Landgerichts ist daher auf längere Sicht nur durch das Zusammenwirken des Wertgrenzengesetzes und der Erweiterung der Befugnisse des Einzelrichters gewährleistet.

Der Entwurf greift einer künftigen Justizreform nicht vor und läßt den Übergang vom vier- zum dreigliedrigen Gerichts Aufbau offen. Er ermöglicht vielmehr, die Erfahrungen mit dem allein entscheidenden Einzelrichter für die weiteren Arbeiten an der Justizreform nutzbar zu machen.

Schließlich ergeben sich auch keine wesentlichen personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten im Hinblick auf die im Entwurf des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vorgesehene Institution des Familienrichters; dieses Gesetz

wird zudem erst in erheblichem zeitlichen Abstand zum Wertgrenzengesetz und zu dem vorliegenden Entwurf in Kraft treten können, so daß schon wegen der zu erwartenden weiteren wirtschaftlichen Entwicklung keine Aushöhlung einzelner Landgerichte zu befürchten ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

1. Zu Nummer 1 (§ 348 ZPO)

Die Bestimmung erweitert den Verantwortungsbereich des Einzelrichters erheblich. Er soll künftig den ihm von der Kammer übertragenen Rechtsstreit selbstständig entscheiden.

Absatz 1 stellt es aus den im allgemeinen Teil der Begründung aufgeführten Gründen in das Ermessen der Zivilkammer, ob der Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen ist. Die Übertragung soll jedoch ausgeschlossen sein bei Verfahren, in denen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art vorliegen oder bei grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtssache.

- a) Nicht jede Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art bei der Bearbeitung der Sache rechtfertigt die Verhandlung vor der Kammer. Als besondere Schwierigkeit tatsächlicher Art kann z. B. eine Beweisaufnahme bei unübersichtlichem Sachverhalt angesehen werden, die einen Richter allein überfordern würde. Hierbei ist etwa an die Wertung widersprüchlicher, für die Entscheidung des Rechtsstreits ausschlaggebender Zeugenaussagen oder Sachverständigen-Gutachten zu denken. Vielfach werden die besonderen Schwierigkeiten zugleich im rechtlichen Bereich liegen, so bei der Beurteilung komplizierter wirtschaftlicher Zusammenhänge. Nicht gedacht ist hier an sogenannte Umfangssachen oder Bauprozesse mit vielen Streitpunkten; sie verlangen zwar eine gründliche und vielleicht langwierige Bearbeitung, nicht aber in jedem Fall die Beurteilung durch drei Richter.
- b) Der andere Grund, der die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ausschließt, ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung ist bereits durch die Rechtsprechung zu § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO und den entsprechenden Bestimmungen anderer Verfahrensordnungen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) weitgehend konkretisiert. Danach kommt es darauf an, ob die Entscheidung eine allgemeine, sich nicht allein in der Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfende Bedeutung haben würde. Die grundsätzliche Bedeutung braucht aber nicht unbedingt auf rechtlichem, sondern kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen

(vgl. BGHZ 2, 396 ff. [397]; BAG JZ 1955, 549 ff.; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl. 1969, § 143 I. 4. a). Sie kann zum Beispiel auch bei einem sogenannten Musterprozeß zu bejahen sein, bei dem etwa eine typische Vertragsklausel auszulegen ist (vgl. BAG JZ 1955, 549 ff. [550]).

Absatz 2 enthält Vorschriften über das im Zusammenhang mit der Zuweisung zu beachtende Verfahren. Die Parteien haben danach kein bestimmendes Recht auf Entscheidung des Rechtsstreits durch die Kammer. Die Zivilkammer kann über die Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter ohne vorherige mündliche Verhandlung entscheiden (Satz 1), allerdings müssen die Parteien vor der Entscheidung gehört werden (Satz 2, 1. Halbsatz). Die Entscheidung ist unanfechtbar (Satz 2, 2. Halbsatz); sie kann auch nicht zusammen mit dem Endurteil angefochten werden (§§ 512, 548 ZPO).

Absatz 3: Diese mit den Vorschlägen der Kommission für das Zivilprozeßrecht weitgehend übereinstimmende Vorschrift soll Verzögerungen in der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten verhindern. Die mit der Reform des Zivilprozeßrechts angestrebte konzentrierte Hauptverhandlung soll alsbald zur Entscheidung führen. Nur wenn der Prozeß durch ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil in eine neue Phase übergeleitet ist, kann eine Übertragung auch nach mehr als einer streitigen Verhandlung zur Hauptsache noch sachdienlich sein.

Absatz 4: Ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen, so soll er ihn grundsätzlich selbst entscheiden. Eine Rückübertragung auf die Zivilkammer, die das Verfahren zwangsläufig verzögert, soll nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits infolge einer wesentlichen Veränderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung gewinnt und deshalb die Voraussetzung für die Übertragung auf den Einzelrichter nachträglich entfällt. Das allgemeine Interesse an einer in Grundsatzfragen einheitlichen und abgewogenen Rechtsprechung rechtfertigt den mit der Rückübertragung verbundenen Zeitverlust. Dagegen sollen unvorhergesehene Schwierigkeiten nicht zu einer Rückübertragung führen. Die damit verbundene Verzögerung erscheint in diesen Fällen nicht vertretbar. Aus den gleichen Erwägungen ist eine erneute Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

Absatz 5: Die Regelung der Absätze 1 bis 4 eignet sich wegen der Besetzung mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern nicht für die Kammer für Handelssachen.

2. Zu Nummer 2 (§ 349 ZPO)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der geltende § 348 ZPO unter Anpassung an die Regelung in Nummer 1 des Entwurfs als neuer Absatz 1 in § 349 ZPO eingefügt. Die Bestimmung ist nunmehr als Kannvorschrift ausgestaltet worden, weil die Zivilkammer nach der Konzeption des Entwurfs Sa-

chen, die sich nicht für die Entscheidung durch den Einzelrichter eignen, grundsätzlich selbst verhandeln soll.

Absatz 3 ist durch die Regelung in Nummer 1 des Entwurfs entbehrlich geworden. Für die Kammer für Handelssachen ist er aber in Nummer 3 des Entwurfs aufrechterhalten.

3. Zu Nummer 3 (§ 350 ZPO)

Die Bestimmung paßt § 350 ZPO an die Änderung der §§ 348 und 349 an.

4. Zu Nummer 4 (§ 523 a ZPO)

Die Bestimmung paßt § 523 a ZPO an die Änderung der §§ 348 und 349 ZPO an.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Ergänzung des § 21 g soll klarstellen, daß sich die Zuständigkeit des selbständig entscheidenden Einzelrichters nach den für die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers geltenden Grundsätzen richtet und nicht etwa in der vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilung zu regeln ist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Die Vorschrift soll es ermöglichen, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt:

1. Zu dem Entwurf im allgemeinen

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Zielsetzung des Entwurfs, die Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters zu erweitern und damit die Zivilkammern bei den Landgerichten zu entlasten. Auch die Bundesregierung verfolgt mit Sorge die ständig wachsende Geschäftslast der Landgerichte.

Die Bundesregierung hat daher bereits verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um die dringend notwendige Entlastung der Landgerichte zu erreichen und dadurch das Gleichgewicht im Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit wiederherzustellen. Diesem Ziel dient u. a. der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) — Drucksache 7/650 —, in dem vorgesehen ist, daß die gegenwärtig vom Landgericht zu entscheidenden Ehesachen auf den Familienrichter beim Amtsgericht übertragen werden. Der Entwurf liegt dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vor. Die Verabschiedung des Gesetzes würde zu einer ganz wesentlichen Entlastung der Landgerichte führen.

Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus stets für eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters beim Landgericht ausgesprochen. In ihrer Stellungnahme zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (Drucksache 7/853) hat sie dargelegt, daß eine solche Lösung nicht nur zur Entlastung der Landgerichte beitragen würde, sondern im Vergleich zu anderen Lösungsvorschlägen auch weitere entscheidende Vorteile auf dem Wege zu einer Verbesserung der Rechtspflege im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit bieten würde.

Der Bundesminister der Justiz verfolgt mit weiteren Gesetzesvorhaben die gleiche Zielrichtung. So sind in dem Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in dem gleichfalls fertiggestellten Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren ähnliche Regelungen vorgesehen. Beide Gesetzesvorhaben sollen im Frühjahr 1974 den gesetzgebenden Gremien zu-geleitet werden.

Trotz dieser verschiedenen bereits eingeleiteten Maßnahmen der Bundesregierung und des Bundesministers der Justiz ist die Bundesregierung daran interessiert, daß der vom Bundesrat jetzt vorgelegte Entwurf in seiner Zielsetzung nachdrücklich gefördert wird.

2. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im einzelnen

a) Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 348 ZPO)

Die Vorschrift stellt es in das Ermessen der Zivilkammer, ob sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Rechtsstreit dem Einzelrichter überträgt.

Gegen die vorgesehene Ermessensregelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht fordert hierzu in ständiger Rechtsprechung, daß der zuständige Richter „so genau wie möglich“ vorherbestimmt sein muß (BVerfGE 18, 344 [349]), daß es also kein vermeidbares Ermessen bei seiner Bestimmung geben darf. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Zuweisung an den Einzelrichter, was nach dem Entwurf zu befürchten ist und nach der Begründung auch angestrebt wird, letztlich davon abhängen würde, wie der Vorsitzende Fähigkeiten und Belastbarkeit des einzelnen Richters beurteilt. Hierbei würde es sich um sachfremde Einflüsse auf die Zuständigkeitsabgrenzung handeln, die nach der auch in der Begründung zitierten Entscheidung BVerfGE 20 (nicht: 30), 336 (344) gerade nicht zulässig sind. Im übrigen ist in dieser Entscheidung für die Zulässigkeit des Ermessensspielraums bei der Zurückverweisung an ein anderes Gericht der Umstand wichtig, daß das Revisionsgericht in der Gerichtshierarchie der Tatsacheninstanz übergeordnet ist (S. 345); diese Über-Unterordnung darf im Verhältnis Kammer—Einzelrichter nicht gegeben sein, da er sonst zu einem Richter minderen Ranges würde. Auch die in der Begründung zitierte Entscheidung BVerfGE 18, 344 (351 f.) kann zur Rechtfertigung der Ermessensregelung nicht herangezogen werden, da sie die Besetzung eines Spruchkörpers mit mehr als für die Mitwirkung an der Entscheidung vorgeschriebenen Richtern betrifft, was dem Fall nicht vergleichbar ist, daß statt dreier Richter ein einziger entscheidet; hier bedarf es möglichst bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen.

Rechtspolitisch ist dem Vorschlag, für die Übertragung eine Ermessensregelung einzuführen, entgegenzuhalten, daß eine Verfahrensweise wie nach dem „Stuttgarter Modell“, die der Entwurf durch die vorgesehene Ermessensregelung ermöglichen will, auch vom Einzelrichter angewendet werden kann. Sachen mit besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art werden dem Einzelrichter ohnehin nicht zugewiesen. Subjektive Kriterien sollten bei der Zuweisung jedenfalls nicht den Ausschlag geben, damit die Mitglieder einer Kammer nicht je nach ihrer Qualifikation verschieden stark als Einzelrichter eingesetzt und damit gerade die fähigsten Richter überlastet werden. Auch noch nicht voll eingearbeiteten Richtern ist die Alleinentscheidung zuzumuten, da ihnen Sachen mit besonderen Schwierigkeiten

rigkeiten und Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung nicht übertragen werden können. Der einzuarbeitende Richter braucht also im Gegensatz zu den bei Amtsgerichten tätigen Richtern derartige Sachen nicht allein zu entscheiden. Im übrigen kann seiner Überforderung durch Zuweisung kleinerer Dezerate vorgebeugt werden.

Eine Ermessensregelung bringt vor allem den Nachteil, daß sie vermutlich zu einer höchst unterschiedlichen Praxis der verschiedenen Landgerichte führen würde, wie sie auch als Folge der geltenden Einzelrichtervorschriften eingetreten ist. Manche Zivilkammern würden von der Möglichkeit zur Übertragung auf den Einzelrichter nur zögernd Gebrauch machen, wodurch die angestrebte Entlastung verfehlt würde.

Die Bedenken gegen die Ermessensregelung werden noch dadurch verstärkt, daß der Entwurf neben dem allein entscheidenden Einzelrichter den lediglich vorbereitenden Einzelrichter des geltenden Rechts beibehält (Artikel 1 Nr. 2 — § 349 Abs. 1 ZPO —). Dadurch wird die Regelung weiter abgeschwächt. Es ist zu befürchten, daß bei einem Teil der Landgerichte der allein entscheidende Einzelrichter kaum vorkommen würde, wenn der vorbereitende Einzelrichter weiterhin zur Verfügung stünde, weil diese Gerichte dann in der gewohnten Weise arbeiten wollen. Das Ziel des Entwurfs würde dadurch erheblich beeinträchtigt.

Es würde ferner zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen, wenn zwei verschiedene Typen des Einzelrichters nebeneinander zugelassen würden.

Statt der Ermessensregelung ist daher eine Vorschrift erforderlich, die es der Zivilkammer vorschreibt, unter den vorgesehenen Voraussetzungen die Sache an den Einzelrichter abzugeben.

Die Einleitung zu Absatz 1 müßte danach wie folgt gefaßt werden:

„Die Zivilkammer überträgt den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn die Sache nicht ...“.

b) Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 (§§ 349, 350 ZPO)

Auf der Grundlage der Ausführungen unter a) muß der geltende § 349 für die Zivilkammern wegefallen. An seine Stelle müßte eine Regelung über die Befugnisse des Vorsitzenden bei der Kammer für Handelssachen zur Vorbereitung der Verhandlung und zur Entscheidung in bestimmten Fällen treten; der Vorsitzende bei der Kammer für Handelssachen würde also zur Vermeidung von Verwechslungen nicht mehr als Einzelrichter bezeichnet. Eine derartige Neuregelung sollte die Voraussetzungen für eine Beweisaufnahme durch den Vorsitzenden enger fassen als der geltende § 349 und zugleich dem Bedürfnis zur Entscheidungsbefugnis in bestimmten Fällen stärker Rechnung tragen, insbesondere etwa dem Vorsitzenden die Entscheidungen im Armenrechtsverfahren, über die Aussetzung des Verfahrens und über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a ZPO zugestehen.

c) Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 523 a ZPO)

Der Entwurf schließt den allein entscheidenden Einzelrichter mit Recht für die Berufungsinstanz aus, läßt für diese aber wie bisher den vorbereitenden Einzelrichter zu. In der Berufungsinstanz als zweiter Tatsacheninstanz ist es aber besonders wichtig, dem Grundsatz der Unmittelbarkeit Geltung zu verschaffen, etwa wenn die Anhörung von Zeugen erforderlich wird. Für die bloße Sichtung und Ordnung des Streitstoffs bedarf es des vorbereitenden Einzelrichters in der Berufungsinstanz nicht, da hier der Streitstoff bereits durch das Urteil in übersichtlicher Form gegliedert ist. Bei einer Reform des Einzelrichters sollte daher der Einzelrichter in der Berufungsinstanz abgeschafft werden.